



1. Lehrgangseinführung / Lehrgangsbeginn

Die Truppmannausbildung Teil 1 ist ein Teil der Truppausbildung

Die Truppausbildung gliedert sich in

- **die Truppmannausbildung**, bestehend aus
 - Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)
Dauer: mindestens 70 Stunden
 - Truppmann Teil 2
Tätigkeit innerhalb der Einheit im Einsatz- und Ausbildungsdienst
Dauer: mindestens 80 Stunden in zwei Jahren
- **den Lehrgang „Truppführer“**
Dauer: mindestens 35 Stunden

Lehrgangsablauf der Grundausbildung

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden

- Theoretische Feuerwehrausbildung
20 Unterrichtsstunden
- Praktische Feuerwehrausbildung
33 Unterrichtsstunden
- Praktische Ausbildung (Erste Hilfe)
16 Unterrichtsstunden
- Lernerfolgskontrolle
1 Unterrichtsstunde

Lernziele **Theoretische Feuerwehrausbildung 20 Unterrichtsstunden**

- Rechtsgrundlagen
- Unfallversicherung
- Brennen und Löschen
- Fahrzeugkunde
- Gerätekunde
- Rettungsgeräte
- Verhalten bei Gefahr
- Löscheinsatz
- Technische Hilfeleistung

Lernziele **Praktische Feuerwehrausbildung 33 Unterrichtsstunden (Stationsausbildung)**

- Fahrzeugkunde
- Gerätekunde
- Löscheinsatz
- Rettung
- Technische Hilfeleistung

Praktische Ausbildung (Erste Hilfe) 16 Unterrichtsstunden



Lernerfolgskontrolle



Gemäß § 18 Absatz 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist mit Abschluss jeder Ausbildung festzustellen, ob die Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht haben.

- Praktischer Teil: Die Überprüfung der praktischen Kenntnisse erfolgt im Rahmen der praktischen Unterweisung anhand der gezeigten Arbeitsergebnisse.
- Schriftlicher Teil: Die Überprüfung der aus dem Unterricht der theoretischen Grundlagen erworbenen Kenntnisse erfolgt durch eine Lernerfolgskontrolle mit ca. 20 Fragen.

Erklärungen zum Lehrgangsverlauf



- Lehrgangs- und Tagesablauf
- Stundenplanverlauf
- Unterrichtseinheiten mit Zeitangabe und Pausen
- Verlauf der praktischen Ausbildung in Stationen
- Verfahrensweise mit Verpflegung und Getränken

Erklärungen zum Allgemeinen Verhalten



- Maximale Fehlzeiten gemäß der Festlegung besprechen
- Abschalten von Handys und Rufmeldern
- pflegliche Benutzung des Ausbildungsortes (Hausordnung beachten) inklusive sanitärer Anlagen
- Rauchverbot während des Unterrichtes
- korrekte und einheitliche Dienstkleidung / Schutzausrüstung gemäß UVV
- sofortige Meldung von Unfällen und Mängeln
- Fahrzeug-/ Gerätepflege nach Beendigung der Ausbildung



2. Rechtsgrundlagen

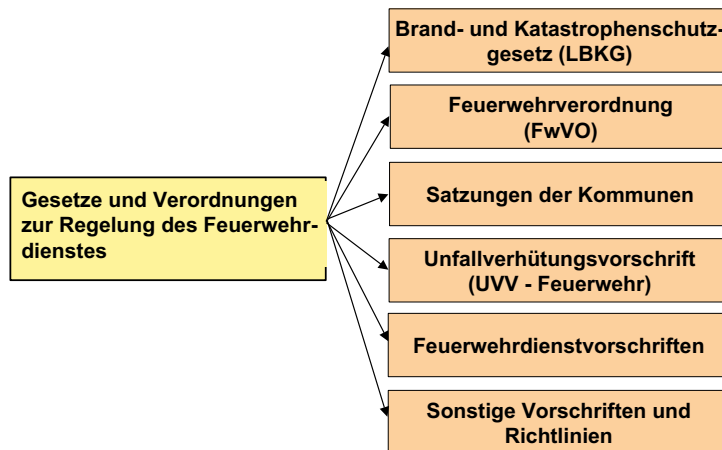
Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe fallen laut Grundgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

In Rheinland-Pfalz ist durch das „Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (LBKG) sowie durch die Feuerwehrverordnung (FwVO) das gesamte Feuerwehrwesen festgeschrieben.

Das LBKG regelt die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachwerte, die durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse oder sonstige Notfälle drohen.

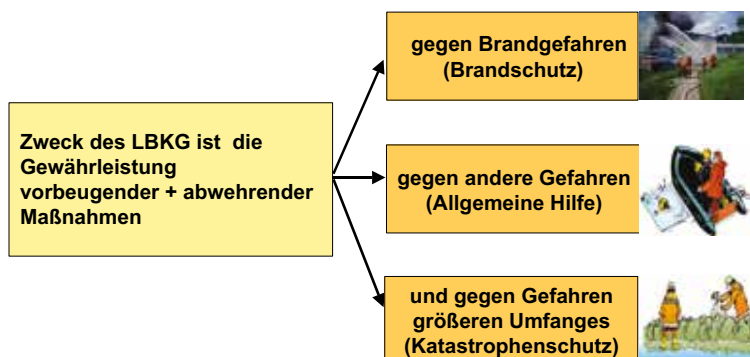
Die FwVO regelt die Organisation der Feuerwehr, die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und vieles andere mehr.

Neben dem LBKG und der FwVO gibt es noch weitere Regelungen.



2.1 Aufgaben der Gemeinde / Organisation der Gemeindefeuerwehr / Träger der Feuerwehr

Zweck und Anwendungsbereich gemäß § 1 LBKG)



Brandschutz

Unter „Brandschutz“ ist der klassische vorbeugende und abwehrende Brandschutz zu verstehen, so wie ihn nicht nur die Feuerwehren von jeher kennen. Das umfasst alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren. Dazu zählt auch die Unterhaltung einer Feuerwehr.